

Benutzungsordnung für die Turn- und Gymnastikhallen der Gemeinde Swisttal

Jeder Benutzer der Turn- und Gymnastikhallen, nachstehend Turnhalle genannt, möge sich vor Augen halten, dass das Gebäude einschließlich seiner Einrichtung Eigentum der Gemeinde ist.

Die Benutzer sind verpflichtet, nachstehende Benutzungsordnung zu befolgen:

1)

Grundsätzliches

- 1.1. Das Hausrecht in der Turnhalle übt der Bürgermeister aus. Die Ausübung des Hausrechts wird für schulische Veranstaltungen auf den jeweiligen Schulleiter, aufsichtsführenden Lehrer und den zuständigen Hausmeister, für die außerschulische Nutzung auf den zuständigen Hausmeister oder die sonstige vom Bürgermeister beauftragte Aufsichtsperson übertragen.
- 1.2. Ihren zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung gegebenen Anweisungen ist von allen Benutzern unbedingt Folge zu leisten.
- 1.3. Die nichtsportliche Nutzung wird in und auf Sportanlagen grundsätzlich nicht gestattet.
- 1.4. Die Turnhalle steht in erster Linie den Schulen zur Benutzung zur Verfügung. Die Benutzung durch die einzelnen Schülerunterrichtsgruppen richtet sich nach dem Stundenplan. Von Unterrichtsgruppen anderer Schulen ist jede Unterrichtsstunde in den ausliegenden Benutzungsnachweis einzutragen.
- 1.5. Für die Benutzung der Turnhalle außerhalb der Schulzeit durch Vereine, Organisationen usw., die von der Gemeinde als förderungswürdig anerkannt sind, ist eine Genehmigung des Bürgermeisters erforderlich.
- 1.6. Die Benutzung der Turnhalle sowie der Sportgeräte durch die als förderungswürdig anerkannten Vereine, Organisationen usw. ist grundsätzlich unentgeltlich.
- 1.7. Die Durchführung von Veranstaltungen, bei denen Zuschauer zugelassen sind oder Eintrittsgelder erhoben werden sollen, bedürfen einer besonderen Genehmigung des Bürgermeisters. Vereins-eigenes Inventar darf nur mit Genehmigung des Bürgermeisters in der Turnhalle abgestellt werden. Im Falle einer Genehmigung wird eine Haftung für sichere Aufbewahrung nicht übernommen. Die leihweise Entnahme von Sportgeräten aus der Turnhalle ist nur mit Genehmigung des Bürgermeisters statthaft. Der Benutzer haftet hinsichtlich der entliehenen Sportgeräte für Personen- und Sachschäden.

2)

Haftung

- 2.1. Veranstalter und Benutzer haften für alle Personen -und Sachschäden, die ihnen selbst, der Gemeinde oder Dritten anlässlich der Benutzung durch sie oder durch Zuschauer entstehen. Sie stellen die Gemeinde von derartigen Schadensersatzansprüchen Dritter frei. Eine Haftung tritt nicht ein, soweit es sich um die normale Abnutzung der Anlagen, Einrichtungen oder Geräte handelt. Die Gemeinde haftet nicht für abgestellte Fahrzeuge, abgelegte Kleidungsstücke und andere von Benutzern mitgebrachte oder abgestellte Sachen.
- 2.2. Von der Schulleitung ist eine Lehrkraft zu beauftragen und der Gemeindeverwaltung zu benennen, die in Zusammenarbeit mit dem Hausmeister für die Überwachung der Vollständigkeit der Einrichtungsgegenstände und Sportgeräte der Turnhalle einschließlich der Nebenräume und Betriebssicherheit der Turn- und Sportgeräte zuständig ist.
- 2.3. Die Lehrkraft der Schülerunterrichtsgruppen bzw. der verantwortliche Leiter von schulfremden Benutzergruppen ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Sportbetriebes in der Turnhalle und die sorgfältige und zweckentsprechende Behandlung und Benutzung aller Einrichtungsgegenstände und Sportgeräte verantwortlich.
- 2.4. Stellt die mit der Überwachung beauftragte Lehrkraft der Schule oder der Hausmeister nach einer Benutzung nicht gemeldete Mängel und Beschädigungen fest, so ist zu versuchen, den Verursacher zu ermitteln und dies dem Bürgermeister anzuzeigen.
- 2.5. Schuldhaft fahrlässig zerbrochene oder beschädigte Einrichtungsgegenstände und Sportgeräte sind vom Verursacher zu ersetzen.

- 2.6. Schuldlos unbenutzbar gewordene, zerbrochene oder beschädigte Gegenstände sind von der mit der Überwachung beauftragten Lehrkraft der Schule, im Vertretungsfalle vom Hausmeister, über den Schulleiter der Gemeindeverwaltung schriftlich zu melden, damit die fachmännische Reparatur bzw. Überprüfung oder eine Ersatzbeschaffung veranlasst werden kann.
- 2.7. Die Aufsichtspflicht des Hausmeisters bleibt hiervon unberührt. Der Hausmeister überwacht die Einhaltung der Benutzungsordnung. Für die regelmäßige gründliche Reinigung der Turnhalle einschließlich der Nebenräume und den sauberen sportgerechten Zustand der Einrichtungsgegenstände und Sportgeräte ist der Hausmeister verantwortlich. Er prüft nach jeder Benutzung der Turnhalle den Zustand der Turnhalle und der Nebenräume einschließlich der Einrichtungsgegenstände und nimmt gegebenenfalls Stichproben vor. Besondere Beanstandungen, Beschwerden, Anregungen und Verweise sind vom Hausmeister über den Schulleiter der Gemeindeverwaltung schriftlich zu melden.

3)

Pflichten der Benutzer

- 3.1. Es wird vorausgesetzt, dass mit Rücksicht auf die nachfolgenden Benutzer ehrlich und willig alle festgestellten verschuldeten oder unverschuldeten Beschädigungen und Mängel unverzüglich in der angegebenen Weise gemeldet werden. Vertuschen, Verschleiern oder unbekümmertes Übergehen von Mängeln und Beschädigungen, auch geringfügigster Art, verstoßen gegen die Grundvoraussetzungen der gemeinschaftlichen Benutzung der Turnhalle.
- 3.2. Die Turnhalle darf nur in vorschriftsmäßiger Turnbekleidung und zur Schonung des Schwingbodens nur mit Turnschuhen mit nicht abfärbenden Sohlen oder barfuss betreten werden. Die Turnschuhe sind im Umkleideraum anzuziehen und dürfen nicht schon vor Betreten des Umkleideraumes getragen werden. Die unnötige Verschmutzung der Umkleide- und Waschräume durch Straßenschuhe ist zu vermeiden.
- 3.3. Die Sportgeräte sind pfleglich zu behandeln und nur ihrer Bestimmung entsprechend zu verwenden. Schwingende Geräte, wie Ringe, Schaukelreckstangen etc. dürfen nur von je einer Person benutzt werden. Die für die Turnhalle bestimmten Bälle dürfen nicht für Spiele im Freien benutzt werden.
- 3.4. Unnötiges Lärmen und Tollen ist zu vermeiden, ebenso sind Spiele zu unterlassen, die große Staubentwicklung nach sich ziehen oder Beschädigungen in der Turnhalle und an den Einrichtungsgegenständen und Sportgeräten verursachen können. Das Fußballspielen in der Turnhalle ist, abgesehen von leichtem Konditionstraining, nicht gestattet.
- 3.5. In der Turnhalle und den Nebenräumen ist das Rauchen untersagt.
- 3.6. Motor- und Fahrräder dürfen in der Turnhalle und den Nebenräumen nicht abgestellt werden.
- 3.7. Die Turnhalle und die Nebenräume sind durch den Benutzer nach der Übungszeit in einen ordnungsmäßigen Zustand zu versetzen. Insbesondere sind alle Sportgeräte an die für sie bestimmten Abstellplätze zu bringen. Sie dürfen aber nicht über den Boden geschoben oder gezogen, sondern müssen gefahren oder getragen werden. Turnpferde, Turnböcke, Sprungtische, Barren sind nach der Benutzung tief zu stellen. Außerdem sind Holme bei Barren durch Hochstellen der Hebel zu entspannen. Reckstangen und Hülsen sind abzunehmen und wieder auf ihren Abstellplatz zu schaffen. Bei fahrbaren Geräten sind die Rollen außer Betrieb zu setzen. Ein Verknoten der Tawe ist untersagt. Bodenturnmatten sind mit der Unterseite nach oben zusammenzurollen. Kreide, Magnesia etc. sind nur in den hierfür vorgesehenen Behältern aufzubewahren. Die Vollständigkeit der Sportgeräte ist nach jeder Benutzung von der Lehrkraft der Unterrichtsgruppe bzw. bei Schulfremden vom Leiter der Benutzergruppe zu prüfen.
- 3.8. Alle Beleuchtungskörper sind vor Verlassen der Turnhalle auszuschalten und die Fenster und Türen zu schließen.

4)

Zusätzliche Bedingungen für schulfremde Benutzer

- 4.1. Schulfremde Benutzer benennen einen für die Aufsicht verantwortlichen Übungsleiter und einen Stellvertreter. Der Übungsleiter (ggf. sein Stellvertreter) hat den Türschlüssel für die Turnhalle beim Hausmeister persönlich in Empfang zu nehmen. Ohne den verantwortlichen Übungsleiter ist das Betreten der Turnhalle nicht gestattet. Nach der Übungsstunde hat er als letzter die Turnhalle zu verlassen. Der Schlüssel ist dem Hausmeister wieder abzugeben, wenn nicht vom Hausmeister eine andere Regelung hinsichtlich der Schlüsselrückgabe angeordnet wird. Von schulfremden

Benutzern sind nur die Umkleide- und Waschräume zu benutzen, die vom Hausmeister zugewiesen werden. Während der Übungsstunden ist der Aufenthalt in den Nebenräumen nicht gestattet. Personen, die nicht der die Turnhalle benutzenden Übungsgruppe angehören, ist das Betreten der Turnhalle einschließlich der Nebenräume nicht gestattet, es sei denn, es liegt eine besondere Genehmigung des Bürgermeisters vor.

- 4.2. Nach der Übungszeit steht den schulfremden Benutzern 15 Minuten der Waschraum zur Verfügung.
- 4.3. Die Übungsstunden enden grundsätzlich spätestens um 21.45 Uhr. Um 22.00 Uhr muss die Turnhalle verschlossen sein. Ausnahmen bedürfen einer besonderen Genehmigung des Bürgermeisters oder sind aus dem von ihm aufgestellten Benutzungsplan ersichtlich.
- 4.4. Von schulfremden Benutzern ist jede Übungsstunde in dem ausliegenden Benutzungsplan einzutragen.
- 4.5. Bei grob fahrlässiger Beschädigung oder Beschmutzung der Turnhalle oder der Einrichtung durch schulfremde Benutzer muss mit dem sofortigen fristlosen Widerruf der Genehmigung gerechnet werden.
- 4.6. Zur Vornahme der Generalreinigung bleibt die Turnhalle für schulfremde Benutzer grundsätzlich jeweils während der Ferien geschlossen. Ausnahmen bedürfen einer besonderen Genehmigung des Bürgermeisters.

5)

Zuwiderhandlung gegen die Ordnung

Benutzer der Sportanlagen, die diesen Bestimmungen zuwider handeln, können vom Bürgermeister zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Anlage ausgeschlossen werden.

Diese Benutzungsordnung tritt ab sofort in Kraft.

Swisttal, den 11. März 2002

Gemeinde Swisttal

Der Bürgermeister